



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

Kantonales Jugendamt

# Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern

## Analyse und Handlungsempfehlungen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>Synthese</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1 Eingrenzung des Gegenstandes .....	6
<b>2. Aktuelle Bestrebungen und Stand der Umsetzung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Internationale Ebene .....	6
2.2 Bundesebene .....	8
2.3 Kantonsebene .....	9
<b>3. Praxis der Kindesanhörung in Kindeschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern</b> .....	<b>10</b>
3.1 Zielsetzung und methodisches Vorgehen .....	10
3.2 Grundsätzliche Haltung und Anwendungsbereich .....	10
3.2.1 Sinn und Zweck der Kindesanhörung .....	10
3.2.2 Nutzen der Kindesanhörung .....	10
3.2.3 Herausforderungen und Nachteile im Rahmen der Kindesanhörung .....	11
3.2.4 Geschätzte Häufigkeit der Kindesanhörung .....	11
3.2.5 Altersschwelle .....	11
3.2.6 Gründe für den Verzicht auf Anhörung .....	12
3.3 Praxis im Vorfeld der Anhörung .....	12
3.3.1 Einladungspraxis .....	12
3.3.2 Vorbereitende Information .....	12
3.3.3 Zeitpunkt der Anhörung .....	13
3.4 Praxis während der Anhörung .....	13
3.4.1 Anhörende Person .....	13
3.4.2 Ort und Dauer .....	13
3.4.3 Ablauf und Gesprächsführung .....	14
3.5 Anhörungsergebnisse .....	14
3.5.1 Protokollierung .....	14
3.5.2 Rückmeldung der Gesprächsinhalte an die Eltern .....	15
3.5.3 Auswirkungen auf den Entscheid .....	15
3.5.4 Eröffnung des Entscheids .....	15
3.6 Schwierigkeiten und Optimierungsbedarf .....	16
3.7 Erfahrung der KESB mit den bestehenden Arbeitshilfen .....	16
3.7.1 Leitlinien zur Kindesanhörung .....	16
3.7.2 Expertengruppe Kindesanhörung .....	16
<b>4. Schlussfolgerung</b> .....	<b>17</b>
4.1 Genereller Eindruck .....	17
4.2 Bedeutung der Kindesanhörung für das Kind .....	18
4.3 Anforderung an die Fachlichkeit .....	18
4.4 Zugang zum Verfahren: Altersschwelle und Einladungspraxis als zentrale Elemente .....	19
4.5 Verzicht auf Anhörung .....	20
4.6 Die Rolle der Eltern .....	21
4.7 Kindgerechte Eröffnung des Entscheids .....	21
<b>Anhang</b> .....	<b>23</b>
A. Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs .....	23
B. Briefvorlagen RG betreffend Einladung zur Kindesanhörung .....	26

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht „Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz und Scheidungsverfahren im Kanton Bern. Analyse und Handlungsempfehlungen“ befasst sich mit der aktuellen Praxis der Anhörung von Kindern im Kanton Bern und leitet aus den Erkenntnissen Empfehlungen ab. Fokussiert wird auf das Kinderschutzverfahren und das Scheidungsverfahren, für welche das Recht auf Anhörung explizit gesetzlich verankert ist. Berücksichtigt werden die grundsätzliche Haltung sowie wesentliche Aspekte im Vorfeld der Anhörung (Einladungspraxis, Information, Zeitpunkt der Anhörung) während der Anhörung (Setting, Gesprächsführung, Protokollierung) sowie nach der Anhörung (Rückmeldung der Gesprächsinhalte an die Eltern, Auswirkungen auf den Entscheid, Eröffnung des Entscheids).

Die Ergebnisse zeigen, dass Kindesanhörungen in den Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern grundsätzlich durchgeführt werden und ein allgemeines Bewusstsein über deren Sinn, Zweck und Nutzen besteht. Die anhörenden Personen sind darauf bedacht, die freie Meinungsäusserung der Kinder bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechende Gesprächsgestaltung herzustellen. Für die Entscheidungsbegründung orientieren sich die Behörden am Kindeswohl, hören die Kinder aber unterschiedlich oft an.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben mit den „Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“ den Rahmen für eine standardisierte Praxis und Haltung definiert und ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Kindesanhörung institutionalisiert. Austausch im interdisziplinären Setting sowie Weiterbildungen unterstützten das professionelle Vorgehen. Die KESB kennen sowohl die Möglichkeiten wie auch die Herausforderungen im Bereich der Kindesanhörung und gehen mit entsprechender Sensibilität vor. Grundsätzlich laden sie die Kinder ab sechs Jahren zur Anhörung ein und berücksichtigen dabei auch die Elterninformation im Sinne des Kindeswohls. Unsicherheiten sind bei der kindgerechten Eröffnung eines Entscheids sowie bei der Praxis zum Verzicht auf eine Anhörung festzustellen.

Die Regionalgerichte des Kantons Bern führen im Vergleich zu den Fallzahlen weniger oft Kindesanhörungen durch und beurteilen den Nutzen der Anhörung unterschiedlich. Das Ermessen der Richterin oder des Richters ist massgebend, fachliche Standards zur Kindesanhörung bestehen keine. Das Einladungsschreiben geht je nach Zuständigkeit an Kinder ab zehn oder zwölf Jahren, in Ausnahmefällen auch an jüngere Kinder. Sind die Scheidungen hinsichtlich der Kinderbelange nicht strittig, wird dem Schreiben eine Verzichtserklärung beigelegt. Zusätzliches Informationsmaterial über die Kindesanhörung wird nicht abgegeben. Die Regionalgerichte formulieren insbesondere einen Weiterbildungsbedarf zur Gesprächsführung mit jüngeren Kindern und zum Umgang mit Loyalitätskonflikten.

Die KESB und Regionalgerichte können nicht sagen, wie viele Kinder in welchen Verfahren angehört werden. In Anbetracht der politischen Bestrebungen auf Bundesebene wird die Einführung einer minimal standardisierten Datenerhebung hinsichtlich der Durchführungshäufigkeit empfohlen.

## Synthèse

Le présent rapport expose la pratique actuelle du canton de Berne concernant l'audition d'enfants et émet des recommandations sur la base de l'expérience acquise. Il se focalise sur les procédures de protection de l'enfant et de divorce, pour lesquelles le droit d'être entendu est expressément ancré dans la législation, et met en évidence la ligne de conduite généralement suivie et les principaux aspects de l'audition, notamment ce qui se passe avant (invitation, information, moment choisi pour l'audition), pendant (contexte, entretien, établissement du procès-verbal) et après (communication de la teneur des entretiens aux parents, influence sur la décision, notification de la décision).

Ce que l'étude permet de retenir, c'est qu'au sein du canton de Berne les auditions d'enfants sont en principe menées dans le cadre de procédures de protection de l'enfant ou de divorce et qu'il existe une prise de conscience générale quant à leur sens, leur but et leur utilité. Il ressort également de l'analyse que les personnes procédant à l'audition prennent soin d'aider du mieux qu'elles peuvent les enfants à s'exprimer librement et instaurent un climat propice au dialogue. L'étude révèle aussi que, si les autorités se prononcent toutes en fonction du bien-être de l'enfant, la mesure dans laquelle elles auditionnent les enfants concernés est souvent différente.

Les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte du canton de Berne (APEA) ont défini les conditions permettant une standardisation de la pratique et de la méthode ainsi que l'institutionnalisation d'une procédure uniforme dans leurs lignes directrices concernant l'audition d'enfants dans le cadre du droit d'être entendu. Les échanges, inscrits dans une perspective interdisciplinaire, et les cours de perfectionnement proposés sont venus soutenir les professionnels dans leur travail. Bien que conscientes des possibilités qu'ouvrent l'audition des enfants, les APEA ne négligent pas les difficultés qui se présentent et adoptent par conséquent une démarche empreinte de sensibilité. En principe, elles invitent les enfants dès six ans à une audition et s'occupent également d'informer les parents en vue du bien-être de l'enfant. Force est cependant de constater qu'il existe quelques incertitudes quant à la façon de notifier les décisions aux enfants et la pratique en matière de renonciation à l'audition.

A nombre égal d'affaires, les enfants sont moins souvent auditionnés par les tribunaux régionaux du canton de Berne. Ceux-ci ont par ailleurs une vision différente de l'utilité des auditions. L'appréciation du ou de la juge est déterminante; il n'existe pas de normes spéciales pour l'audition des enfants. Selon les compétences, la convocation est adressée aux enfants dès l'âge de dix ou douze ans, ou avant exceptionnellement, et dans les cas de divorce où les questions relatives à l'enfant ne sont pas contestées une déclaration de renonciation lui est jointe. L'audition de l'enfant ne fait l'objet d'aucune information complémentaire. En outre, un besoin de perfectionnement est ressenti au sein des tribunaux régionaux concernant la mise en place d'un dialogue avec les jeunes enfants et la gestion des conflits de loyauté.

Les APEA et les tribunaux régionaux ne peuvent pas donner d'indications sur le nombre d'enfants entendus et le type de procédures. Au vu des efforts politiques déployés au niveau fédéral, il est recommandé d'introduire un système de recensement minimal standardisé de la fréquence de ces auditions.

## 1. Ausgangslage

Spätestens seit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1997 hat die Partizipation von Kindern in der Schweiz an Bedeutung gewonnen: Art. 12 der KRK sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Noch im selben Jahr entschied das Bundesgericht, dass Art. 12 direkt anwendbar sei<sup>1</sup> und einen Anspruch auf Anhörung von Kindern in allen Verfahren, die sie direkt betreffen, begründet<sup>2</sup>.

Das Recht auf Anhörung, auf welches die vorliegende Arbeit fokussiert, ist nicht einziger, aber bedeutsamer Bestandteil des Rechts auf freie Meinungsäusserung. Weiter sind mit der Umsetzung von Art. 12 der KRK ein niederschwelliger Zugang zu den rechtlichen Verfahren und angemessene Informationen über die jeweiligen Rechte, den Verfahrensablauf sowie über vorhandene Unterstützungsangebote (z.B. Kindesvertretung) zu gewährleisten. Dabei sind stets die Entwicklung und Verständigungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen und entsprechende Fachlichkeit sicherzustellen.

Als Teil des formalen Verfahrensrechts dient die Kindesanhörung einerseits der entscheidenden Instanz, sich über die Situation des Kindes ein eigenes Bild zu machen (Sachverhaltsabklärung) und andererseits der Mitwirkung direkt betroffener Kinder im Sinne eines höchstpersönlichen Rechts (Mittwirkungsrecht): Jedes Kind soll „in geeigneter Weise“<sup>3</sup> angehört werden, soweit nicht aufgrund einer begründeten Ausnahme<sup>4</sup> von der Anhörung abzusehen ist. Die urteilende Instanz soll die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes aufnehmen, damit ein Entscheid unter Berücksichtigung des Kindeswohls möglich wird. Weiter wird mit der Kindesanhörung die Möglichkeit eröffnet, dem Kind im Sinne der Selbstwirksamkeitserfahrung zu vermitteln, dass es Subjekt im Verfahren ist. Die Fähigkeit von Kindern, hohe psychische Belastungen ohne grösseren Schaden zu überstehen, wird mit Partizipation erwiesenermassen gestärkt<sup>5</sup>.

Das Gesetz verlangt weder ein bestimmtes Alter noch die Urteilsfähigkeit als Bedingung für die Anhörung des Kindes, sondern überlässt diesen Entscheid unter Berücksichtigung der Umstände dem Ermessen der entscheidenden Instanz. Im Sinne einer Richtlinie hält das Bundesgericht im Urteil von 2005 fest<sup>6</sup>, dass die Kindesanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr durchzuführen sei. Ausgangspunkt der bundesgerichtlichen Erwägungen in diesem Entscheid war die Überlegung, dass eine Anhörung eine verbale Äusserung des Kindes voraussetze. Je nach konkreten Umständen könne auch ein jüngeres Kind angehört werden, was aber im Normalfall kaum je in Betracht falle<sup>7</sup>.

---

<sup>1</sup> BGE 124 III 90, 22.12.1997.

<sup>2</sup> Dies umfasst sowohl zivilrechtliche Verfahren (Scheidungsverfahren inkl. Trennungs-, Eheschutz- und Abänderungsverfahren, Sorgerechtsstreitigkeiten nicht verheirateter Eltern, Besuchsrechtsstreitigkeiten nicht verheirateter Eltern, Kinderschutzverfahren, internationale Kindesentführung (HKÜ), internationaler Kinderschutz (HKsÜ), internationale Adoption (HaÜ), Adoption, Abstammungsprozesse, Fürsorgerechte Unterbringung, Patientenrecht, Namensrecht, Personenrecht, Unterhaltsrecht), strafrechtliche Verfahren (Jugendstrafrecht, Geschädigtenvertretung im Strafrecht, Opferhilfegesetz) wie auch verwaltungsrechtliche Verfahren (Ausländerrecht, Asylrecht, Schulrecht, Sozialversicherungsrecht).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 314a Abs. 1 ZGB; Art 298 Abs. 1 ZPO.

<sup>4</sup> Gemäss BGE 5P.241/2005 sind wichtige Gründe für ein Absehen einer Kindesanhörung neben dem Alter des Kindes der dauernde Aufenthalt im Ausland, die besondere Dringlichkeit der gerichtlichen Anordnung, der begründete Verdacht auf Repressalien gegenüber dem Kind oder die Ablehnung der Anhörung durch das Kind, wobei hier mögliche Beeinflussung durch die Eltern abzuklären sei. Gemäss BGE 5A\_397/2011 ist weiter bei Vorliegen eines aktuellen Gutachtens, welches alle relevanten Fragen schlüssig beantwortet und das Kind gebührend einbezogen hat, von einer Anhörung abzusehen.

<sup>5</sup> Vgl. Resilienzforschung.

<sup>6</sup> BGE 131 II 553 vom 1. Juni 2005.

<sup>7</sup> BGE 5A\_701/2011 vom 12. März 2012.

## 1.1 Eingrenzung des Gegenstandes

Das Recht auf Anhörung ist für einige Verfahren explizit gesetzlich verankert, so insbesondere für das Kinderschutzverfahren<sup>8</sup> und das Scheidungsverfahren<sup>9</sup>, auf welche die vorliegende Analyse fokussiert. Im Kanton Bern wurden im Jahr 2015 insgesamt 2'087 Ehen geschieden. Nicht bekannt ist, wie viele Kinder von diesen Verfahren betroffen waren und wie viele vom Gericht angehört wurden. Im selben Jahr wurden im Kanton Bern in 5'801 Fällen Kinderschutzmassnahmen errichtet. Eine Datengrundlage zur Häufigkeit von Kindesanhörungen in diesen Verfahren ist nicht verfügbar. Die hohen Fallzahlen und die häufig respektive generell vorliegende direkte Betroffenheit der Kinder in diesen Verfahren ist von hoher Praxisrelevanz.

Ob Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen können, hängt nicht nur von der Existenz der gesetzlichen Grundlage ab, sondern insbesondere von der Ausgestaltung der Verfahren zu deren Durchsetzung. In den **Kinderschutzverfahren** ist seit der Etablierung der professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von einer erhöhten Sensibilität und entsprechender Umsetzung der Partizipationsrechte auszugehen. Die „Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“<sup>10</sup> beschreiben den rechtlichen und fachlichen Rahmen und klären praxisrelevante Punkte. Weiter verfügen die KESB des Kantons Bern über eine Expertengruppe, deren Mitglieder bei komplexen Kindesanhörungen zur Beratung und/oder Durchführung zugezogen werden können. In den **Scheidungsverfahren** besteht zunehmend ein Bewusstsein darüber, dass das Kind - direkt von der Situation betroffen - im Verfahren beteiligt und angehört werden soll. Wie die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) an ihrer Bieler Tagung von 2010 festhält, geschieht dies in der Praxis noch uneinheitlich und teils lückenhaft.

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist die Praxis der Anhörung von Kindern im Kanton Bern. Berücksichtigt werden neben der grundsätzlichen Haltung die wesentlichen Aspekte im Vorfeld der Anhörung (Einladungspraxis, Information, Zeitpunkt der Anhörung), während der Anhörung (Setting, Gesprächsführung, Protokollierung) sowie nach der Anhörung (Rückmeldung der Gesprächsinhalte an die Eltern, Auswirkungen auf den Entscheid, Eröffnung des Entscheids). Neben der Praxisanalyse zur Umsetzung der Kindesanhörung im Kanton Bern besteht übergeordnet die Zielsetzung, für das Recht des Kindes auf Anhörung zu sensibilisieren und mit Empfehlungen zur Optimierung der Verfahrensbeteiligung der Kinder beizutragen.

## 2. Aktuelle Bestrebungen und Stand der Umsetzung

### 2.1 Internationale Ebene

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) wurde von der UNO Generalversammlung am 20.11.1989 verabschiedet und von der Schweiz 1997 ratifiziert. Es hebt die Verantwortung der Staaten für den Schutz und das Wohl Minderjähriger hervor, anerkennt Kinder als Rechtspersönlichkeit und fordert, dass das Wohl des Kindes und dessen Meinung bei allen Entscheidungen, die es betreffen, berücksichtigt wird. In Zusammenhang mit der Kindesanhörung ist Art. 12 der KRK entscheidend. Er bildet den Ausgangspunkt für die Anhörungsnormen im schweizerischen Zivilrecht:

<sup>8</sup> Art. 314a ZGB: Vor Erlass einer Kinderschutzmassnahme ist das Kind in geeigneter Weise durch die Kinderschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson anzuhören. Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert. Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

<sup>9</sup> Art. 289 ZPO: Das Kind ist in geeigneter Weise durch das Gericht oder eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegensprechen. Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern oder die Beistände oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert. Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

<sup>10</sup> GL KESB, 14. April 2015.

- (1) „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“
- (2) „Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Bezüglich des Rechts auf freie Meinungsäusserung lautet die **Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO** an die Schweiz vom Februar 2015 u.a. folgendermassen:

- „Bemühungen intensivieren, damit das Recht des Kindes auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren Anwendung findet und der Meinung des Kindes genügend Rechnung getragen wird“
- „Sicherstellen, dass Berufsgruppen aus dem Rechtsbereich, dem Bereich der sozialen Sicherheit und weiteren Bereichen, die sich mit Kindern befassen, systematisch zu wirksamen Partizipationsmöglichkeiten von Kindern geschult werden.“

Im November 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates Leitlinien für eine kindgerechte Justiz (child-friendly justice), welche die Einbindung Minderjähriger in Rechtsverfahren beschreibt. Zum einen erinnern die Leitlinien an Grundprinzipien, wie sie bereits in anderen Verträgen enthalten sind. Zum andern streichen sie Prioritäten heraus, die bei Veränderungen des Rechtswesens beachtet werden sollen. Unter kindgerechter Justiz sind rechtliche Verfahren zu verstehen, welche die Achtung und wirksame Umsetzung aller Rechte von Kindern in höchstmöglichem Ausmass garantieren und die in den Leitlinien aufgeführten Grundsätzen gewährleisten. Folgendes sind die grundlegenden Prinzipien einer kindgerechten Justiz<sup>11</sup>:

- *Beteiligung*: Kinder erhalten angemessenen Zugang zur Justiz und werden über ihre Rechte informiert. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes wird ihre Meinung gehört und mit einbezogen.
- Das *Kindeswohl* hat oberste Priorität und ist immer in Verbindung mit den anderen Kinderrechten zu betrachten. Dabei werden die Meinungen der Kinder angemessen berücksichtigt und multidisziplinäre Ansätze zu deren Begutachtung angewendet.
- *Würde*: Kinder sind mit Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen, Respekt und unter Wahrung der seelischen und körperlichen Integrität zu behandeln.
- *Schutz vor Diskriminierung* umfasst das Sicherstellen der Kinderrechte ohne Diskriminierung hinsichtlich Geschlecht, Rasse, ethischer Herkunft, Alter, Religion, Sprache oder sonstiger politischer oder sozialer Hintergrund.
- *Rechtsstaatlichkeit* gilt für Kinder im selben Masse wie für Erwachsene.

Ein weiteres internationales Instrument ist die Empfehlung des Europarates über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen vom März 2012. Diese legt den Schwerpunkt auf den Einbezug der Kinder sowohl im Kontext der Schule, der lokalen Gemeinschaften, innerhalb der Familie sowie auf nationaler und europäischer Ebene:

- „Sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung ausüben können und bei Beschlussfassung in allen sie berührenden Angelegenheiten teilnehmen können und dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und Reife berücksichtigt wird.“
- „Förderung des Austauschs von Wissen und guter Praxis bei der Umsetzung der Empfehlung auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Eben.“

<sup>11</sup> Vgl. Kinderanwaltschaft Schweiz unter [www.kinderanwaltschaft.ch/page/kindgerechte-justiz-child-friendly-justice](http://www.kinderanwaltschaft.ch/page/kindgerechte-justiz-child-friendly-justice) (Stand 26.01.2017).

## 2.2 Bundesebene

Eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds zur Partizipation von Kindern in Scheidungsfällen<sup>12</sup> der Jahre 2002 und 2003 hat gezeigt, dass nur etwa zehn Prozent der betroffenen Kinder angehört werden und eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder nur selten stattfindet. 2005 hat eine Umfrage des Bundesamtes für Justiz zum Scheidungsrecht die heterogene Praxis der Kindesanhörung deutliche gemacht: Einige Gerichte gaben den Kindern in jedem Fall die Möglichkeit zur Anhörung, während andere Gerichte die betroffenen Kinder nur dann zu einer Anhörung einluden, wenn sich die Eltern bezüglich der Kinderbelange nicht einig waren. Selbst innerhalb eines Gerichtes wurde die Praxis der Kindesanhörung zum Teil unterschiedlich gehandhabt<sup>13</sup>.

Auf Bundesebene setzt sich die **Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)** für eine gesamtschweizerische Umsetzungspolitik der KRK ein. In den Jahren 2010/11 widmete sich die EKKJ schwerpunktmässig dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäusserung und Anhörung. Die Bieler Tagung „Kindern zuhören. Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung“ von 2010 diente der Standortbestimmung und führte zur Feststellung, dass Kinder und Jugendliche bei juristischen und administrativen Verfahren nicht konsequent angehört werden und dass ein Mangel in der Umsetzung besteht<sup>14</sup>. Im Tagungsbericht formuliert die EKKJ in ihren Kernforderungen unter anderem folgende Punkte:

- Einführung kinderrechtlicher Qualitätskonzepte in staatlichen und nicht staatlichen Institutionen unterstützt durch Bund und Kantone sowie standardisierte Datensammlung und Auswertung über die Umsetzung von Art. 12 KRK.
- Sensibilisierung über Beteiligung und das Recht auf Gehör (Öffentlichkeit, Politik, Fachleute, Eltern, Kinder) sowie alters- und situationsspezifische Informationen für die Betroffenen.
- Notwendigkeit definierter Vorgehens- und Verfahrensabläufe sowie entsprechend Standards zu Verbesserung der Verfahrensbeteiligung.
- Geeignete räumliche, zeitliche und personelle Ressourcen für Gerichte und Behörden, die Anhörungen durchführen.
- Systematische Schulungs- und Ausbildungsprogramme.
- Rechtliche Verankerung des Rechts auf Gehör in allen juristischen und administrativen Verfahren sowie klare Rechtsgrundlagen für Verfahrensabläufe und –Standards für den Einbezug von Kindern und Jugendlichen.

Die Koordination der Umsetzungsbestrebungen rund um die KRK sowie die fünfjährige Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss obliegen dem **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**. In ihrem Staatenbericht von 2014 wird aufgezeigt, dass die persönliche Anhörung der Kinder noch nicht in allen Kantonen systematisch erfolgt und die Gerichte ihren Ermessensspielraum in Bezug auf die Ausnahmen von der Anhörung grosszügig auslegen. Aktuell koordiniert das BSV das Vorgehen bei den Folgearbeiten zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Februar 2015. Die Empfehlungen werden analysiert, die jeweiligen Zuständigkeiten mit den betroffenen Bundesstellen und Kantonen geklärt und mögliche Partnerschaften mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ermittelt. 2018 soll ein Massnahmenpaket zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses dem Bundesrat vorgelegt werden. Die im Jahr 2016 neu erstellte elektronische **Plattform zur Kinder- und Jugendpolitik**<sup>15</sup> soll die Zusammenarbeit der Akteure erleichtern.

<sup>12</sup> Untersucht wurden Scheidungen aus den Kantonen ZH, BL, BS der Jahre 2002 und 2003.

<sup>13</sup> Bundesamt für Justiz (2005): Bericht über die Umfrage zum Scheidungsrecht bei Richter/innen und Anwälte/innen sowie Mediatoren/Mediatorinnen (Zusammenfassung der Ergebnisse).

<sup>14</sup> Bericht der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (2011): Kinder zuhören. Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung.

<sup>15</sup> Vgl. [www.kinderjugendpolitik.ch](http://www.kinderjugendpolitik.ch) (Stand 26.01.2017).



Auf politischer Ebene hat der Nationalrat am 8. September 2014 ein **Postulat der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur**<sup>16</sup> angenommen, dass vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Analyse zur Praxis der Kindesanhörung und zu allfälligem Verbesserungsbedarf verlangt. Bis jetzt sind keine weiteren Unterlagen veröffentlicht.

Im Zuge der Umsetzung des Rechts auf Anhörung sind verschiedentlich Fachbeiträge und hilfreiche Broschüren erstellt worden. Das **Marie Meierhofer Institut und die UNICEF Schweiz** publizierten 2014 sowohl für Kinder ab fünf, neun und 13 Jahren wie auch für Eltern sowie für Fachpersonen im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen alters- respektive zielgruppenspezifische Informationsbroschüren. Diese dienen der Sensibilisierung und angemessenen Information zum Recht auf Anhörung sowie zum konkreten Rahmen und Ablauf der Kindesanhörung. **Kinderanwaltschaft Schweiz** seinerseits verfolgt die vollumfängliche Umsetzung der Leitlinien des Europarates unter vollständiger Berücksichtigung der UN-KRK und setzt sich dafür ein, dass alle Kinder in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren geschützt und in ihrer Resilienz gestärkt werden. Hierfür schafft sie ein Wissensportal, welches Praxisbeispiele und Fachwissen zugänglich machen soll<sup>17</sup>. Auch das **Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)** beschäftigt sich schwerpunktmässig mit der Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz. 2014 hat es die Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutzverfahren in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich analysiert und neben der heterogenen Praxis Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der anhörenden Personen aufgezeigt<sup>18</sup>.

### 2.3 Kantonsebene

Folgende Übersicht über die Praxis der Kindesanhörungen in eherechtlichen Verfahren auf kantonaler Ebene orientiert sich am Staatenbericht der schweizerischen Regierung KRK vom 10.3.2014.

- *Kanton Genf*: Systematische Anhörung von Kindern über sechs Jahren. Durchführung in der Regel durch den Jugendschutzdienst (Sozialarbeitende), wobei die Mitarbeitenden über eine spezifische Ausbildung verfügen. Bei Bedarf auch Anhörung von Kindern unter sechs Jahren, in der Regel durch Kinderpsychiater/in. Anzahl Anhörungen werden erhoben.
- *Kanton Zürich*: Regelmässige Anhörung von Kindern ab dem sechsten Altersjahr, selten auch jüngere. Anhörung durch die Richter/innen, welche sich regelmässig entsprechend weiterbilden. Anzahl Anhörungen werden nicht erhoben.
- *Kanton St. Gallen*: Regelmässige Anhörung von Kindern ab dem siebten Altersjahr durch spezialisierte Familienrichter/innen mit entsprechender Schulung. Die Unterlassung, Kinder nicht in das Verfahren einzubeziehen, betrachtet das Kantonsgericht St. Gallen grundsätzlich als eine Form der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und weist den Fall soweit möglich zur Nachholung der Anhörung und zum neuen Entscheid zurück.
- *Kanton Tessin und Solothurn*: Anhörung der 6- bis 11-jährigen Kinder durch spezialisierte Fachpersonen. Anhörung der älteren Kinder durch Richter/innen.
- *Kanton Wallis*: Anhörung durch Richter/in oder durch das Zentrum für Entwicklung und Therapie bzw. das Kantonale Amt für Jugendschutz.
- *Kantone Luzern, Waadt, Zug*: Unterscheidung zwischen strittigen Fällen und Fällen, in denen sich die Eltern bezüglich der Kinderzuteilung und Regelung des persönlichen Verkehrs einig sind. Bei Einigkeit der Eltern: Verzichtserklärung zur Unterschrift an die Kinder bzw. direkter Verzicht auf die Anhörung. In bezüglich der Kinderbelange strittigen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Anhörung.

Die Praxis des Kantons Bern findet im Staatenbericht von 2014 keine Erwähnung. Eine noch nicht abgeschlossene Praxisuntersuchung des SKMR zur Kindesanhörung bei einer Fremdplatzierung berücksichtigt neben den Kantonen Neuenburg und Freiburg die KESB des Kantons Bern. Resultate dieser Untersuchung sind für den Frühjahr 2017 angekündigt.

<sup>16</sup> Postulat 14.3382: „Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz“

<sup>17</sup> Vgl. [www.kinderanwaltschaft.ch/page/wissensportal-behoerden-gerichte](http://www.kinderanwaltschaft.ch/page/wissensportal-behoerden-gerichte) (Stand 26.01.2017).

<sup>18</sup> Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR (2014): Das Kinderschutzrecht – Die ersten Auswirkungen im Bereich der Umsetzung in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich.

### **3. Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern**

#### **3.1 Zielsetzung und methodisches Vorgehen**

Im Rahmen der vorliegenden Analyse hat das Kantonale Jugendamt (KJA) mit Vertreter/innen der Regionalgerichte (RG) und der KESB des Kantons Bern leitfadengestützte Interviews geführt. Ziel der Interviews ist, die Haltung und das praktizierte Vorgehen vor, während und nach der Kindesanhörung zu erfahren. Weiter sollen allfällige Herausforderungen sowie Optimierungsbedarf im Rahmen der Kindesanhörung festgehalten werden. Im Bereich der Kinderschutzverfahren ergänzen Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich der bestehenden „Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“ und der Expertengruppe Kindesanhörung die Analyse aus Praxissicht. Die mündlichen Interviews konnten durchgeführt werden mit Vertreter/innen der KESB Biel, Emmental, Mittelland Nord, Oberaargau und Seeland sowie der Zivilabteilungen der RG Bern-Mittelland und Oberland<sup>19</sup>. Die Zivilabteilungen der Regionalgerichte Berner Jura-Seeland und Emmental-Oberaargau haben die Fragen schriftlich beantwortet<sup>20</sup>.

#### **3.2 Grundsätzliche Haltung und Anwendungsbereich**

##### **3.2.1 Sinn und Zweck der Kindesanhörung**

Die **KESB** und die **RG** haben ein geteiltes Verständnis über Sinn und Zweck der Kindesanhörung: Diese gibt dem Kind die Möglichkeit zur freien Meinungsäusserung, dient der Entscheidungsfindung der Behörde, der Würdigung sowie der Information des Kindes und fördert die Nachvollziehbarkeit des Entscheides für das Kind. Sowohl die KESB wie auch die RG erachten es als wichtig, dass sich das Kind ernst genommen fühlt, Fragen stellen kann und weiss, dass man ihm – sofern es das wünscht – zuhört, es selber aber nicht Entscheidungsträger ist.

##### **3.2.2 Nutzen der Kindesanhörung**

Die KESB sehen in der Kindesanhörung einen Mehrfachnutzen: Sie unterscheiden zwischen dem Nutzen für das Kind (Möglichkeit zur Partizipation und freien Meinungsäusserung, Zugang zu Information über das Verfahren) und demjenigen für die Behörde (Gewinnen eines persönlichen Eindrucks sowie Berücksichtigung der Meinung und Anliegen des Kindes). Gäbe es die Möglichkeit zur Kindesanhörung nicht, sähen sich die KESB massgeblich in ihrer Arbeit beeinträchtigt. Der persönliche Eindruck wird als zentral bewertet und würde in Hinblick auf die Erwägungen und den Entscheid fehlen.

Den RG ermöglicht die Kindesanhörung, sich ergänzend zur Aktenlage einen persönlichen Eindruck über das Kind, dessen Situation und Willen zu machen. Dieser Nutzen wird insbesondere in Zusammenhang mit den bezüglich der Kinderbelange strittigen Verfahren benannt. Sind die Verfahren diesbezüglich nicht strittig, wird der Nutzen für das Gericht als wenig bedeutend betrachtet. Mehrheitlich sähen sich die RG in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, gäbe es die Möglichkeit zur Kindesanhörung nicht. Sie verweisen darauf, dass sie in strittigen Fällen die Kindesmeinung eher durch Einholen eines Gutachtens abdecken.

<sup>19</sup> Myriam Duc, KESB Mittelland Nord; Beatrice Loder, KESB Biel bis Dezember 2016; Thomas Nydegger, KESB Seeland; Brigitte Oser, KESB Oberaargau; Linda Schmid, KESB Emmental; Thomas Zbinden, RG Oberland; Hans Zwahlen, RG Bern-Mittelland.

<sup>20</sup> Die Ehescheidungs- und Eheschutzrichter des RG Emmental-Oberaargau und den Familienrecht-Gerichtspräsidenten des RG Berner Jura-Seeland.

### 3.2.3 Herausforderungen und Nachteile im Rahmen der Kindesanhörung

Die **KESB** bezeichnen die hohe fachliche Anforderung hinsichtlich Ausgestaltung der Kindesanhörung als Herausforderung: Fachlichkeit gilt als zentral, um Sinn und Zweck der Kindesanhörung gerecht zu werden. Ein möglicher Nachteil wird im allfälligen Belastungserleben der Kinder gesehen (ausgelöst durch Instrumentalisierung durch die Eltern, durch Loyalitätskonflikte oder durch den Umstand, an einem fremden Ort mit einer fremden Person über persönliche Angelegenheiten zu sprechen).

Gemäss den **RG** hat die Kindesanhörung (ausgelöst durch Belastungserleben und/oder Traumatisierung) nachteilige Auswirkungen auf das Kind. Verstärkt werde das Belastungserleben durch Druckausübung der Eltern und den förmlichen Rahmen am Gericht. So könne ein Kind (noch mehr) in einen Loyalitätskonflikt geraten oder die Meinungsäusserung als grosse Verantwortung hinsichtlich des Entscheids bewerten und diesbezüglich ein Schuldempfinden entwickeln. Als Herausforderung wird die allfällige Einflussnahme der Eltern auf die Meinungsäusserung der Kinder benannt, was den eigentlichen Kindeswillen schwer ermittelbar mache. Der zeitliche Aufwand wird dann als problematisch erachtet, wenn Kindesanhörungen institutionalisiert in allen Verfahren und Altersgruppen durchgeführt werden.

### 3.2.4 Geschätzte Häufigkeit der Kindesanhörung

Die Durchführungshäufigkeit von Kindesanhörungen wird von den KESB und den RG nicht systematisch erhoben. Aussagen bezüglich der Durchführungshäufigkeit beruhen auf Schätzwerten:

- **KESB**: Anhörung der Kinder in zirka 50% aller Kinderschutzverfahren.
- **RG**: Anhörung der Kinder in einer Minderheit der Scheidungsverfahren („sehr selten“ bis „klar unter 50%“).

Bei den **KESB** steht der Grad der persönlichen Betroffenheit des Kindes mit der Häufigkeit der Kindesanhörung in Zusammenhang. Demnach werden z.B. bei Fremdplatzierung grundsätzlich alle Kinder ab einem gewissen Alter angehört. Die **RG** befürworten das generelle Aufbieten der Kinder in allen Verfahren nicht, bemühen sich aber, die Kinder in bezüglich der Kinderbelange strittigen Verfahren zu sehen.

### 3.2.5 Altersschwelle

Die KESB und die RG orientieren sich an unterschiedlichen Altersschwellen:

- **KESB**: Anhörung grundsätzlich ab sechs Jahren.
- **RG**: Anhörung in Scheidungsverfahren grundsätzlich ab zehn<sup>21</sup>, resp. zwölf<sup>22</sup> Jahren.

Die **KESB** geben an, mit der Anhörung der jüngeren Kinder (sechs bis zwölf Jahre) gute Erfahrungen zu machen. Einzelne Vertreter/innen halten es für sinnvoll, auch Kinder unter sechs Jahren zu sehen, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen und je nach kognitiven Fähigkeiten ein einfaches Gespräch zu führen.

Erachten es die **RG** als wichtig, werden auch jüngere Kinder in Scheidungsverfahren angehört, ebenso auf Verlangen der Eltern oder zwecks Gleichbehandlung, sofern diese ältere Geschwister haben. Ein Herabsetzen der Altersgrenze finden die RG nicht angebracht, da die Richter/innen für die Gesprächsführung mit jüngeren Kindern keine Fachpersonen seien. Anders verfahren die RG in den Eheschutzverfahren, in welchen sie Kinder grundsätzlich ab acht Jahren anhören und dies als sachdienlich wahrnehmen (Trennung ist noch nicht vollzogen und die Streitigkeiten – insbesondere bezüglich der Kinderbelange – sind häufig akut).

<sup>21</sup> RG Bern-Mittelland

<sup>22</sup> RG Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Oberland.

### 3.2.6 Gründe für den Verzicht auf Anhörung

Die **KESB** nennen neben dem Alter als Verzichtgrund den Aspekt der direkten Betroffenheit: Zielt ein beabsichtigter Entscheid spezifisch auf die Elternkompetenz ab, wird teils auf eine Anhörung verzichtet. Es gilt: Je direkter die Betroffenheit der Kinder, desto häufiger werden sie angehört. Weiter ziehen die KESB den Verzicht auf eine Anhörung bei Vorliegen eines aktuellen Gutachtens sowie bei erheblichem Belastungserleben des Kindes in Betracht.

Neben dem Alter als Verzichtgrund wird ein Kind gemäss den **RG** dann nicht angehört, wenn auf Seiten des Gerichts kein Bedarf und auf Seiten des Kindes kein Wunsch dazu besteht. Der Bedarf des Gerichtes orientiert sich am zu erwartenden Erkenntnisgewinn. In unproblematischen Verfahren und bei Konventionsscheidungen sei dieser gering. Weiter sehen die RG von einer Kindesanhörung ab, wenn ein Gutachten ansteht, eine Kindesvertretung eingesetzt wird oder eine psychische Einschränkung des Kindes vorliegt.

### 3.3 Praxis im Vorfeld der Anhörung

#### 3.3.1 Einladungspraxis

Liegen nach Abschluss der Sachverhaltsabklärung Empfehlungen zu Kinderschutzmassnahmen vor, laden die **KESB** zur Kindesanhörung. Die konkrete Einladung gestaltet sich je nach gegebenen Umständen und Alter des Kindes unterschiedlich:

- Terminabsprache telefonisch über die Eltern. Dies ermöglicht, dass das Kind für die Anhörung nicht auf etwas verzichten oder von der Schule fernbleiben muss.
- Einladung schriftlich an die Eltern respektive an das Kind. Entweder mit direkt vorgegebenem Anhörungstermin oder mit der Aufforderung, sich für die Terminabsprache zu melden.

Die **RG** stellen den Kindern in der Regel vor der Einigungsverhandlung einen Brief zu, in welchem diese angeben können, ob sie eine Anhörung wünschen und wann es terminlich passen würde (vgl. Mustereinladung im Anhang B). Je nach Richter/in geht der Brief an Kinder ab zehn oder ab zwölf Jahren. Gemäss den RG wünscht eine Minderheit der so angeschriebenen Kinder eine Anhörung. Sehen die RG einen eigenen Bedarf, das Kind anzuhören, wird es mit einem Einladungsschreiben mit vorgegebenem Termin eingeladen.

#### 3.3.2 Vorbereitende Information

Die Eltern werden von den **KESB** meist mündlich anlässlich ihrer Anhörung oder anlässlich des Telefonats zur Terminkoordination über den Sinn und Zweck der Kindesanhörung informiert. So können die KESB direkt auf Fragen oder Bedenken der Eltern eingehen. Alternativ erfolgt die Information auf Schriftwegen im Rahmen des Einladungsschreibens. Informationsmaterial wird nur vereinzelt ausgehändigt.

Die **RG** informieren die Eltern mittels Kopie der Einladung zur Kenntnisnahme über die Kindesanhörung. Informationsmaterial wird nicht abgegeben.

### 3.3.3 Zeitpunkt der Anhörung

Die Kindesanhörung bei den **KESB** findet zumeist (kurz) vor dem Entscheid und nach der Anhörung der Eltern statt. Sie dient der Bekanntgabe des beabsichtigten Entscheides und dem Abholen der Meinung der Kinder. Sie grenzt sich somit ab von den Gesprächen zur Sachverhaltsabklärung, die mittels Abklärungsauftrag an die Sozialdienste delegiert sind. In Fällen mit hoher Dringlichkeit und Gefährdungspotential, in welchen die KESB sofort tätig werden, findet eine erste Anhörung oftmals zu Beginn des Verfahrens statt und dient der Abklärung der Krisensituation.

Die **RG** hören die Kinder in der Regel vor der Anhörung der Eltern bzw. vor der Einigungsverhandlung an. Den Eltern kann so das Protokoll der Kindesanhörung vor ihrer Verhandlung zugestellt und die Ergebnisse der Kindesanhörung in der Verhandlung einbezogen werden.

## 3.4 Praxis während der Anhörung

### 3.4.1 Anhörende Person

Bei den **KESB** erfolgt die Anhörung durch das instruierende Behördenmitglied oder Mitarbeitende des sozialjuristischen Dienstes, teils in Beisein einer Protokollführung. Eine Ausbildung im Bereich Kindesanhörung wird nicht vorausgesetzt. In Sachen Delegation an Drittpersonen bestehen zwei verschiedene Grundsätze:

- Delegation der Kindesanhörung nur in Ausnahmefällen (wenn Aspekte einer kinderpsychologischen Einschätzung zentral erscheinen). Die Übernahme der Rolle der KESB durch eine Drittperson wird grundsätzlich in Frage gestellt.
- Delegation der Kindesanhörung an bereits eingesetzte Therapeuten oder Beistände, was ein Anknüpfen an eine bereits gefestigte Beziehung möglich macht.

An den **RG** erfolgt die Anhörung je nach Richter/in mit dem/der Richter/in alleine oder in Beisein einer Protokollführung. Einzelne RG delegieren die Kindesanhörung je nach Geschäftslast an Gerichtsschreibende. Eine Minderheit der anhörenden Personen verfügt über eine Ausbildung im Bereich Kindesanhörung. Nur in Ausnahmefällen wird die Kindesanhörung an Drittpersonen delegiert. Dann zum Beispiel, wenn ein junges Kind oder ein Kind mit geistiger Behinderung unbedingt angehört werden soll.

### 3.4.2 Ort und Dauer

Die **KESB** hören die Kinder mehrheitlich in einem grossen Sitzungszimmer an. Zumeist verfügen diese Räume über einen kindgerecht eingerichteten Bereich. Die Minderheit der KESB geben an, über ein spezifisches Anhörungszimmer zu verfügen. Bei Bedarf führen die KESB die Kindesanhörung auch in Institutionen durch, suchen das Kind aber ansonsten nicht im persönlichen Umfeld auf. Je nach Begebenheit und Gesprächigkeit des Kindes dauert die Kindesanhörung eine Viertelstunde bis zu einer Stunde.

An den **RG** findet die Kindesanhörung in einem speziellen Anhörungszimmer, in kleineren Besprechungszimmern oder im Büro der Richter/in statt, nicht aber im Gerichtssaal. Je nach Gegebenheit und Kind dauert die Kindesanhörung zwischen fünf Minuten und maximal einer Stunde.

### 3.4.3 Ablauf und Gesprächsführung

Zum Anhörungstermin bei den **KESB** werden die Kinder in der Regel von einem Elternteil begleitet. Von einem solchen Vorgehen wird dann abgesehen, wenn dadurch eine Beeinflussung des Kindes vermutet wird. In der Regel starten die KESB die Kindesanhörung im Beisein des Elternteils mit einer Begrüssung, gefolgt von der eigentlichen Anhörung des Kindes, zu welcher die Eltern den Raum verlassen. Im Anschluss werden die Eltern wieder in den Raum gebeten und über die Ergebnisse der Kindesanhörung informiert. Einzelne Vertreter/innen der KESB weichen von diesem generellen Vorgehen ab und führen die Gespräche mit den Kindern auch im Beisein der Eltern. Den KESB ist im Rahmen der Anhörung wichtig, dass sich das Kind wahrgenommen und „abgeholt“ fühlt und es die Anhörung nicht als grosse Belastung erlebt. Sie versuchen eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich das Kind frei zu äussern vermag und hierzu keinen Druck verspürt. Zudem soll das Kind als Partei ernst genommen und über den Verlauf des Verfahrens und den Entscheid altersgerecht informiert werden. Den Gesprächseinstieg und eine Aufwärmphase erachten die KESB als besonders wichtig. Das Kind soll über Sinn und Zweck der Anhörung und über die Aufgabe der Behörde informiert werden und wissen, dass es keine Verantwortung bezüglich des Entscheids trägt, jedoch als direkt betroffene Person mitreden darf. Als besonders herausfordernd werden Situationen benannt, in welchen sich die Kinder für die Anhörung kaum von ihren Eltern lösen können und der Eindruck entsteht, sie seien in ungünstiger Weise von diesen auf die Anhörung vorbereitet worden.

Die Kinder werden zum Anhörungstermin an den **RG** zumeist von einem Elternteil bis zur Loge begleitet und dort von den Richter/innen in Empfang genommen. Anlässlich der Anhörung ist den Vertreter/innen der RG das Herstellen einer vertraulichen Atmosphäre wichtig, die den Kindern eine freie Meinungsäusserung ermöglicht, sofern sich das Kind äussern will. Das Kind soll sich trotz förmlichem Rahmen wohl fühlen und nicht von „oben herab“ befragt werden. Hierzu achten die RG auf eine kindgerechte Sprache und auf eine nicht zu förmliche Kleidung. Geschwisterkinder werden vom RG auf Wunsch der Kinder gemeinsam oder getrennt angehört. Die RG verfügen über keine definierten Grundsätze in der Gesprächsführung mit Kindern. Die Ausgestaltung der Gespräche ist den Richter/innen überlassen. Wichtig erscheint den Vertreter/innen, die Anhörung in unterschiedliche Gesprächsphasen zu unterteilen, wobei insbesondere ein Einstieg zum „Ankommen“ und „Aufwärmen“ als wichtig erachtet wird, ebenso die Erläuterung, worum es bei der Anhörung geht. Als herausfordernd wird benannt, dass man sich auf Eigenheiten des Kindes nicht vorgängig vorbereiten kann. Anspruchsvoll im Rahmen der Gesprächsführung werden insbesondere sehr scheue, eingeschüchterte, wie auch fremdsprachige Kinder beschrieben.

## 3.5 Anhörungsergebnisse

### 3.5.1 Protokollierung

Bezüglich Protokollierung verfügen die **KESB** und **RG** über eine vergleichbare Praxis. Beide protokollieren zusammenfassend die wesentlichen Gesprächsinhalte der Kindesanhörung. Eingangs machen sie das Kind darauf aufmerksam, dass die Eltern alles, was protokolliert in die Akte kommt, lesen können. Zum Ende des Gesprächs wird gemeinsam vereinbart, was in das Protokoll aufgenommen wird. Nicht protokolliert oder nicht derart explizit aufgenommen werden auf Wunsch des Kindes diejenigen Inhalte, welche die Beziehung des Kindes zu einem Elternteil schwer belasten könnten.

### 3.5.2 Rückmeldung der Gesprächsinhalte an die Eltern

Die **KESB** informieren die Eltern(teile) in der Regel mündlich direkt im Anschluss an die Kindesanhörung zusammenfassend über die Ergebnisse. Das unmittelbare Informieren wird von den KESB als positiv beurteilt, da es den Effekt des Ausfragens abzuschwächen vermag und das Kind weniger unter Druck gerät. Sind die Eltern anlässlich der Kindesanhörung nicht persönlich anwesend, werden sie telefonisch oder schriftlich mit Kopie des Protokolls informiert.

Die **RG** vermitteln den Eltern die Ergebnisse der Kindesanhörung schriftlich mittels Kopie des Anhörungsprotokolls. Auf Wunsch wird diese auch an die Kinder versandt.

### 3.5.3 Auswirkungen auf den Entscheid

Die **KESB** geben an, dass die Ergebnisse der Kindesanhörung wie alle anderen Aspekte im Sachverhalt festgehalten werden und über die Erwägungen in den Entscheid einfließen. In der Mehrzahl der Verfahren wird ein Entscheid durch die Ergebnisse der Kindesanhörung nicht geändert, da die Sachlage klar ist und nicht viel Spielraum lässt. Die Erkenntnisse aus der Kindesanhörung werden aber insbesondere bei der Regelung des Besuchsrechts wie auch im Bereich der elterlichen Obhut als zentral erachtet und entsprechend gewichtet.

Bezüglich Auswirkungen auf den Entscheid unterscheiden die **RG** zwischen Kindesanhörungen in Konventionsscheidungen und Kindesanhörungen in den bezüglich der Kinderbelange strittigen Verfahren.

- Konventionsscheidung: Anhörung auf Wunsch des Kindes. Sie dient in erster Linie der Bestätigung der von den Eltern abgemachten Regelungen.
- Strittige Verfahren: Die Ergebnisse der Kindesanhörung haben oftmals keinen direkten Einfluss auf den Entscheid, bedürfen aber situativer Erwägung. So beeinflusst die Meinung des Kindes insbesondere die Ausgestaltung von Kontaktrechten mitunter direkt.

### 3.5.4 Eröffnung des Entscheids

Betreffend Eröffnung des Entscheids besteht bei den **KESB** keine einheitliche Praxis, teils werden Unsicherheiten in deren Ausgestaltung benannt. Generell lässt sich sagen, dass die Häufigkeit der Urteilsöffnung abhängig ist vom Alter und der angenommenen persönlichen Betroffenheit des Kindes. Einige Vertreter/innen prüfen bei Kindern ab 14 Jahren die Eröffnung des Entscheids, andere bei Kindern ab etwa zwölf Jahren. Aufgrund der anspruchsvoll geschriebenen Entscheide wird die Eröffnung mittels Kopie prinzipiell als nicht praktikabel angesehen, womit mangels Alternativen häufig gänzlich darauf verzichtet wird. Teils delegieren die KESB die Urteilsöffnung an Beistandspersonen und an bereits mandatierte Kinderanwälte. Einzelne Stimmen bringen ein, dass Informationen über den beabsichtigten Entscheid im Rahmen der Kinderanhörung quasi einer Eröffnung des Entscheids gleichkommen.

Die **RG** eröffnen allen Kindern ab 14 Jahren (unabhängig davon ob sie angehört wurden oder nicht) schriftlich durch Urteilsauszug den Entscheid betreffend der Kinderbelange. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Praxis je nach Vertreter/in unterschiedlich: Teils erfolgt bei den jüngeren Kindern auch nach einer Anhörung keine Urteilsöffnung. Teils wird das Scheidungsurteil allen Kindern eröffnet, sofern sie zuvor zu Kindesanhörung erschienen sind.

### 3.6 Schwierigkeiten und Optimierungsbedarf

Die **KESB** benennen keine Schwierigkeiten in der Anhörungspraxis. Allfälliger Optimierungsbedarf:

- Kindesanhörung noch systematischer durchführen.
- Einheitliche Haltung und Arbeitsweise sicherstellen.
- Kindgerechtes Vorgehen betreffend Eröffnung des Entscheids.

Bei den RG sehen einige Vertreter/innen keine Schwierigkeiten in der Anhörungspraxis und entsprechend keinen Optimierungsbedarf. Andere benennen folgende Schwierigkeiten:

- Protokollierung: Zum Schutz des Kindes ist einerseits auf kritische Aspekte zu verzichten, welche andererseits im Verfahren berücksichtigt werden müssten.
- Gesprächsführung als Herausforderung: insbesondere bei Kindern, die von sich aus nicht viel erzählen oder bei solchen, die von den Eltern instrumentalisiert werden.

Vorschläge zum Optimieren der Kindesanhörung:

- Verbesserte Information an die Kinder über Sinn und Zweck der Anhörung. Allenfalls durch Abgabe von Informationsbroschüren.
- Kindgerecht eingerichtete Anhörungszimmer.

Im Zusammenhang mit der Frage nach Optimierungsbedarf weisen einzelne Vertreter/innen der RG auf den hohen Aufwand und steigende Kosten hin, sollte die Kindesanhörung ausnahmslos ab dem sechsten Altersjahr durchgeführt und sowohl Einladungsschreiben wie auch Urteileröffnung stets alters- und situationsgerecht formuliert werden.

### 3.7 Erfahrung der KESB mit den bestehenden Arbeitshilfen

#### 3.7.1 Leitlinien zur Kindesanhörung

Die „Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“ sind als Grundlagenpapier bekannt. Sie werden als hilfreich befunden, da sie die Kernelemente der Anhörung zusammenfassend beschreiben. Gemäss den KESB sind die Leitlinien grundlegend für eine einheitliche Praxis im Kanton Bern. Mit der Herausgabe der Leitlinien sei das Bewusstsein, Sensibilität und Reflexion rund um den Themenbereich gestärkt worden. Die Kinder würden seither öfter und systematischer angehört. Mit Form und Inhalt der Leitlinien sind die KESB zufrieden. Anpassungsbedarf sehen sie allenfalls in der Ergänzung eines Kapitels betreffend Eröffnung des Entscheids. Die Leitlinien seien ein nützliches, wenn auch nicht hinreichendes Instrument hinsichtlich der Durchführung einer im Sinne des Kindes und der Behörde gelungenen Anhörung.

#### 3.7.2 Expertengruppe Kindesanhörung

Die KESB verfügen über eine Adressliste von Mitarbeitenden, die man bei komplexen Fällen im Bereich Kindesanhörung beiziehen kann. Das Angebot der Expertengruppe ist den KESB bekannt, wird jedoch kaum genutzt. Die Vertreter/innen der KESB geben an, als Mitarbeitende im Bereich Kinderschutz über hinreichend Wissen und Erfahrung zu verfügen, um auch anspruchsvolle Gespräche mit Kindern selber zu führen. Schwierige Fälle besprechen die KESB innerhalb ihrer Behörde, ebenso werden Möglichkeiten genutzt, sich gegenseitig zu unterstützen. Dies sei zugänglicher und persönlicher als das Einbeziehen einer Fachperson der Expertengruppe Kindesanhörung. Eine solche Delegation wird nur in Ausnah-



mefällen in Betracht gezogen, z.B. bei Überbringen einer äusserst schlimmen Nachricht (Todesfall Elternteil). Generell wird die Delegation schwieriger Gespräche – wenn überhaupt - an ein/e Kinderpsycho-  
gen/in vorgezogen.

#### 4. Schlussfolgerung

##### 4.1 Genereller Eindruck

Auf der Basis der ausgeführten Ergebnisse kann festgehalten werden, dass die Kindesanhörung in den Kinderschutz- und den Scheidungsverfahren im Kanton Bern durchgeführt werden und Bewusstsein über deren Sinn, Zweck und Nutzen besteht. Die anhörenden Personen sind darauf bedacht, die freie Meinungsäusserung der Kinder bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechende Gesprächsgestaltung herzustellen. Für die Entscheidungsbegründung orientieren sich die Behörden am Kindeswohl, hören die Kinder aber unterschiedlich oft an. Während gewisse Aspekte der Kindesanhörung durch Verfahrensstandards einheitlich gestaltet sind, wird teils unterschiedlich vom bestehenden Ermessensspielraum Gebrauch gemacht. Um den betroffenen Kindern gleichberechtigt Zugang zu einheitlich gestaltetem Verfahrenseinbezug zu geben, braucht es Standardisierung und Fachlichkeit.

Die KESB im Kanton Bern hat seit ihrer Schaffung per 1. Januar 2013 ein einheitliches und professionelles Vorgehen im Bereich der Kindesanhörung umgesetzt, dies neben vielen anderen Entwicklungsschwerpunkten. Die Anhörung der von Kinderschutzverfahren betroffenen Kinder ist institutionalisiert: Mit Einführung der „Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“ im Jahr 2015 wurde der Rahmen für eine standardisierte Praxis und Haltung definiert. Austausch im interdisziplinären Setting sowie Weiterbildung unterstützen das professionelle Vorgehen. Die KESB kennen sowohl die Möglichkeiten wie auch Herausforderungen im Bereich der Kindesanhörung und gehen mit entsprechender Sensibilität vor.

Die RG des Kantons Bern hören die Kinder im Vergleich zu den Fallzahlen wenig an und messen dem Nutzen der Kindesanhörung weniger Bedeutung zu. Sie verfügen über keine fachlichen Standards zur Kindesanhörung, womit nach Ermessen der RichterIn / des Richters vorgegangen wird. Die RG setzen sich im Einzelfall für eine kindgerechte Anhörung ein, können den einheitlichen Zugang zu kindgerechten Verfahren aber nicht gewährleisten.

Weder die KESB noch die RG können sagen, wie viele Kinder in welchen Verfahren angehört werden. Insbesondere in Anbetracht der politischen Bestrebungen auf Bundesebene<sup>23</sup> ist die Einführung einer minimal standardisierten Datenerhebung angezeigt, damit u.a. die Frage nach der Durchführungshäufigkeit beantwortet werden kann.

**Handlungsempfehlung an KESB und RG:** *Aussagekraft und Vergleichbarkeit betreffend Häufigkeit der Kindesanhörung verbessern.*

<sup>23</sup> Postulat 14.3302: „Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz“

## 4.2 Bedeutung der Kindesanhörung für das Kind

Die Praxisanalyse zeigt, dass die KESB und die RG den Nutzen der Kindesanhörung unterschiedlich bewerten. Die KESB schätzen sowohl den Nutzen für die Behörde selbst, wie auch für das betroffene Kind als gleichsam hoch ein, was den aktuellen Wissensstand abbildet<sup>24</sup>.

Für die RG überwiegt das Belastungserleben des Kindes im Rahmen der Kindesanhörung den Nutzen für das Kind. Der hoch ausgeprägte Schutzgedanke bildet sich darin ab, dass sie die Kinder hauptsächlich bei zu erwartendem Erkenntnisgewinn für das Gericht anhören und andernfalls die Kinder gemäss ihren Aussagen schonen. Insbesondere in den bezüglich der Kinderbelange nicht strittigen Verfahren ist die Bedeutung der Kindesanhörung für die RG vernachlässigbar. Sie orientieren sich zur Ermittlung des Sachverhalts eher an den äusseren Umständen (z.B. wer übernimmt welche Betreuungsaufgaben), als an den inneren Umständen (z.B. wie ist die emotionale Bindung zu Mutter respektive Vater) und Bedürfnissen des Kindes.

Die Psychologie liefert triftige Argumente für die Kindesanhörung. Praxiserfahrung und Ergebnisse aus der Forschung haben zunehmend verdeutlicht, dass für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die psychische Entwicklung der Kinder entscheidend ist, ob und wie sie die eigenen Lebensumstände (mit-)gestalten können. Die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit sowie das Gefühl von Kontrolle begünstigen die Bewältigung schwieriger Umstände und erhöhen die Akzeptanz der Entscheidung. Deshalb ist es zentral, das Kind als Subjekt einzubeziehen, ihm Mitsprache zu geben und komplette Fremdbestimmung zu vermeiden<sup>25</sup>.

Entgegen der Einschätzung der RG führt die Anhörung gemäss einschlägiger Fachliteratur nicht zu einer eigentlichen Belastung oder Traumatisierung des Kindes, sondern zu einer vorübergehenden Anspannungsreaktion. Diese ist bei älteren Kindern etwas höher als bei jüngeren Kindern und mit der Prüfungsangst vergleichbar. Sie nimmt unmittelbar vor der Anhörung zu, nach der Anhörung sofort wieder ab und fällt vier Wochen nach der Anhörung gar unter das Ausgangsniveau<sup>26</sup>.

**Handlungsempfehlung an RG: *Bedeutung der Kindesanhörung für das Kind aufzeigen.***

- *Einführung fachlicher Standards / Leitlinien zur Kindesanhörung.*

## 4.3 Anforderung an die Fachlichkeit

Neben den psychologischen Chancen stellt die Anhörung auch eine anspruchsvolle Aufgabe mit besonderer Herausforderung an die Gesprächsführung und Gesprächsgestaltung dar. Die Interdisziplinarität der KESB ist hierbei besonders bedeutsam: sie ermöglicht Rückgriff auf Erfahrung und Fachwissen verschiedener Disziplinen, was die KESB innerhalb der eigenen Behörde in Form von Austausch, Fallbesprechungen und gegenseitiger Unterstützung nutzen. Der Bedarf nach der Expertengruppe Kindesanhörung ist vor diesem Hintergrund kaum gegeben. Die KESB verfügen über hinreichend Fachkenntnis, um eine situations- und altersangemessene Kindesanhörung auch in anspruchsvollen Situationen durchzuführen. Überdies werden Schulungen im Bereich der Kindesanhörung von den KESB unterstützt, jedoch nicht als obligatorisch vorausgesetzt.

Eine angemessene Schulung erscheint insbesondere für anhörende Richter/innen zentral, zumal die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen nicht obligatorischer Bestandteil der juristischen Ausbildung ist. Weiterbildungsangebote können einerseits das Verständnis für den umfassenden Sinn und

<sup>24</sup> z.B. Bodenmann, G. & Rumo-Jungo (2003): Die Anhörung von Kindern aus rechtlicher und psychologischer Sicht. FamPra.ch 4

<sup>25</sup> vgl. Simoni H. (2009): Kinder anhören und hören. ZVW 64.

<sup>26</sup> Karle M. (2011): Die Praxis der Kindesanhörung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer Be- oder Entlastung der Kinder. Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung. FamPra.ch 12.

Zweck der Kindesanhörung fördern und andererseits praktische Hinweise und Kompetenzen für eine altersgerechte Durchführung der Kindesanhörung vermitteln. Auf die Anhörungsquote wirken sie sich positiv aus<sup>27</sup>. Im und rund um den Kanton Bern haben sich solche Angebote etabliert<sup>28</sup>, wovon Vertreter/innen der RG jedoch weniger Gebrauch machen. Dies, obschon die RG auf fachliche Defizite in der Gesprächsführung insbesondere mit jüngeren Kindern hinweisen, ebenso wie auf die Gefahr, eine Anhörung mit Kindern dieser Altersgruppe nicht fachgerecht gestalten zu können. Eher scheinen RG auf die Anhörung jüngerer Kinder zu verzichten (vgl. Einladungspraxis). Es empfiehlt sich, Fachkompetenz auch in Bezug auf die jüngeren Kinder (unter zwölf Jahre) herzustellen, damit die Verfahrensbeteiligung und freie Meinungsäusserung altersgerecht ermöglicht wird. Eine systematische Delegation an Drittpersonen ist hierzu nicht vorgesehen<sup>29</sup>, soll aber in tendenziell schwierigen Anhörungen geprüft werden.

Schulung im Bereich der Kindesanhörung kann auch im Umgang mit Loyalitätskonflikten oder vermuteter Instrumentalisierung der Kinder unterstützen. Gerade die RG sehen sich in diesen Bereichen gefordert und vermuten diesbezüglich - verstärkt durch die Kindesanhörung - negative Auswirkungen auf das Kind.

**Handlungsempfehlung an RG:** *Fachkompetenz im Bereich der Kindesanhörung sicherstellen.*

- *Schulung und (interdisziplinärer) Austausch als Grundlage für kindgerechte Anhörungen fördern.*

#### 4.4 Zugang zum Verfahren: Altersschwelle und Einladungspraxis als zentrale Elemente

Mit der Einladung zur Kindesanhörung wird dem Kind mitgeteilt, dass es sich am Verfahren beteiligen und zu seiner Situation äussern darf. Ziel ist, das Kind so über das Verfahren und sein Äusserungsrecht zu informieren, dass es in Kenntnis aller relevanten Umstände eine freie Entscheidung für oder gegen die Anhörung treffen kann.

Als höchstpersönliches Recht steht die Anhörung sowohl dem urteilsfähigen als auch dem urteilsunfähigen Kind zu<sup>30</sup>. Es soll als vollwertiges und gleichberechtigtes Subjekt wahrgenommen werden und auf es direkt betreffende Situationen Einfluss haben. Zudem dient die Anhörung unabhängig dem Kindesalter der von Amtes wegen vorzunehmenden Ermittlung des Sachverhalts<sup>31</sup>. Für die urteilende Instanz stellt sich die Frage, ab welchem Alter ein Kind angehört und dazu eingeladen werden soll. Das Bundesgericht legt die Altersschwelle in seiner Entscheidung von 2006<sup>32</sup> auf etwa sechs Jahre als Richtwert fest und weist explizit darauf hin, dass auch die Anhörung von jüngeren Kindern nicht ausgeschlossen sei.

Die KESB orientieren sich an der vom Bundesgericht festgelegten Richtschnur und laden die Kinder grundsätzlich ab sechs Jahren zur Anhörung ein. Die Praxis der RG unterscheidet sich davon: Je nach Vertreter/in geht das Einladungsschreiben an Kinder ab zehn oder zwölf Jahren, in Spezialfällen auch an jüngere. Die RG ermöglichen den Zugang zur Verfahrensbeteiligung mindestens in den Verfahren, bei denen Kindern und Jugendlichen ein Beschwerderecht zusteht<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. Büchler, A. und Simoni, H. (Hrsg.): Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge. Zürich: 2009.

<sup>28</sup> Z.B. Seminar „Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren“, Weiterbildungszentrum der Universität Freiburg; Weiterbildung „Kinder anhören“, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

<sup>29</sup> BGE 5\_A397/2011 vom 14.07.2011.

<sup>30</sup> Vgl. Bodenmann, G. & Rumo-Jungo (2003): Die Anhörung von Kindern aus rechtlicher und psychologischer Sicht. FamPra.ch 4.

<sup>31</sup> BGE 131 III 553.

<sup>32</sup> BGE 131 II 553 vom 1. Juni 2005.

<sup>33</sup> Art. 314a Abs. 3 ZGB. Art. 289 Abs. 3 ZPO.

Neben der Altersschwelle gibt es bei der Ausgestaltung der Einladung zur Kindesanhörung weitere zentrale Elemente. Verschiedene Fachartikel und Broschüren geben dazu einen ausführlichen Überblick<sup>34</sup>. Im Rahmen der vorliegenden Praxisanalyse wird deutlich, dass die RG die Kinder mitunter mit beigelegtem Fragebogen zur Verzichtserklärung anschreiben. Da diese Verzichtserklärungen in der Praxis einen enormen Einfluss auf die Anhörungshäufigkeit haben<sup>35</sup>, ist dieses Vorgehen kritisch zu prüfen. Es liegt die Vermutung nahe, dass das Kind in seiner Entscheidung durch diese Form der Einladung beeinflusst wird und es aufgrund von Überforderung und allenfalls durch Beeinflussung der Eltern dazu tendiert, auf die Anhörung zu verzichten.

**Handlungsempfehlung an RG:** *Verfahrensbeteiligung allen Kindern ab dem sechsten Altersjahr zugänglich machen.*

- *Prüfung der Einladungspraxis*

#### 4.5 Verzicht auf Anhörung

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kann dann auf die Anhörung des Kindes verzichtet werden, wenn sein Alter oder „andere wichtige Gründe“ dagegen sprechen<sup>36</sup>. Diese Ausnahmen wurden zum Schutz des Kindes im Gesetz verankert. Massgebend für die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist folglich das Kindeswohl: ein wichtiger Grund für den Verzicht hat in der Person des Kindes zu liegen<sup>37</sup>. Ist die Anhörung für das Kind aufgrund der gesamten Umstände unzumutbar, ist von ihr abzusehen. Der Ermessensspielraum der entscheidenden Instanz darf nicht dazu verleiten, diesen ressourcensparend auszulegen. Angemessene Ressourcen sollen für die Kindesanhörung zur Verfügung stehen. Weiter wird auf Begehren des Kindes auf dessen Anhörung verzichtet, sofern der geäusserte Verzicht dem Willen des Kindes entspricht.

Die „Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“ führen mögliche wichtige Gründe für den Verzicht auf Anhörung aus<sup>38</sup>. Die Praxis der KESB, wonach auf eine Kindesanhörung eher verzichtet wird, je weniger das Kind von einer Massnahme direkt betroffen erscheint, ist kritisch zu überprüfen. Grundsätzlich ist die Beteiligung in allen Verfahren vorzusehen, in denen es hauptsächlich um Kinderbelange geht. Selbst wenn ein beabsichtigter Entscheid im Besonderen auf die Elternkompetenz abzielt, können die Kinderbelange betroffen sein. Verzichtet man auf die Anhörung, nimmt man in Kauf, einen tatsächlichen Kindeswunsch zu übergehen.

**Handlungsempfehlung an KESB:** *Anhörungsverzicht orientiert sich am Kindeswohl.*

- *Sensibilisierung betreffend den bestehenden fachlichen Standards (vgl. „Leitlinien KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“).*

<sup>34</sup> Z.B. UNICEF Schweiz und mmi (2009): Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. Ein Leitfaden für die Praxis mit praktischen Hilfsmitteln.

<sup>35</sup> Vgl. Simoni, H. & Vetterli, R. (2008). Partizipation von Kindern im Verfahren. In: I. Schwenzer & A. Büchler, Vierte Schweizer Familienrechtstage, Schriftenreihe zum Familienrecht, Bern, S. 139-152. Bei Einladung mit einem Terminvorschlag fand in 67% der Fälle eine Anhörung statt. Wurde die Einladung mit einer vorgefertigten Verzichtserklärung verschickt, wünschten lediglich 8% der Kinder eine Anhörung.

<sup>36</sup> Vgl. Art 314a ZGB.

<sup>37</sup> Vgl. Schütt Thomas (2002): Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. Unter besonderer Berücksichtigung des psychologischen Aspekts. Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

<sup>38</sup> Diese sind: „Annahme, dass das Kind durch die Anhörung einer starken seelischen Belastung ausgesetzt würde; Dringlichkeit eines Verfahrens; allgemeiner Gesundheitszustand des Kindes; das Kind ist im Zusammenhang mit dem Verfahren bereits von mehreren Fachpersonen befragt/einbezogen worden; Vorliegen eines aktuellen Gutachtens, welches alle relevanten Fragen schlüssig beantwortet und das Kind gebührend einbezogen hat; Wohnsitz eines Kindes im Ausland.“

## 4.6 Die Rolle der Eltern

Es ist davon auszugehen, dass Eltern der Kindesanhörung prinzipiell ängstlicher entgegensehen als die Kinder selbst. Vorbereitende Informationen können ihnen helfen, sich und die Kinder auf die Situation einzustellen und Bedenken abzubauen. Da eine negative Beeinflussung der Kindesanhörung durch die Eltern möglichst vermieden werden soll, empfiehlt es sich, den Eltern Informationen abzugeben.

Die Eltern spielen auch anlässlich des Anhörungstermins eine wichtige Rolle: Sowohl zu den KESB wie auch zu den RG werden die Kinder zumeist von einem Elternteil begleitet und nicht von einer unabhängigen Begleitperson. Dem eigentlichen Anhörungsgespräch sollen die Eltern nicht beiwohnen, weil sich sonst die Befangenheit des Kindes in seinen Äußerungen aufgrund des Loyalitätskonflikts erheblich verstärkt. Das Vorgehen der KESB, welche das Anhörungsgespräch in der Regel im Beisein eines Elternteils beginnen, kann dem Kind helfen, in der fremden Umgebung Vertrauen zu schaffen. Nötige Sensibilität ist bei dieser Praxis geboten, da eine Beeinflussung auf die freie Meinungsäußerung des Kindes nicht auszuschliessen ist.

Werden die Kinder zum Anhörungstermin von den Eltern begleitet, wird zudem folgendes Vorgehen ermöglicht: die anhörende Person kann die Eltern unmittelbar nach dem Gespräch über die Ergebnisse der Kindesanhörung informieren und allfällig negative Reaktionen direkt abfangen. Werden die Eltern schriftlich mittels Kopie des Anhörungsprotokolls informiert, besteht die Gefahr, dass die Kinder zwischenzeitlich von den Eltern ausgefragt werden und einem gewissen Erwartungsdruck ausgesetzt sind.

**Handlungsempfehlung an RG:** *Elterninformation im Sinne des Kindeswohls in allen Verfahrensschritten berücksichtigen.*

- *Vorbereitende Information der Eltern mündlich und/oder durch Abgabe einer Informationsbroschüre.*
- *Möglichst unmittelbare Information über die Ergebnisse der Kindesanhörung.*

## 4.7 Kindgerechte Eröffnung des Entscheids

Als Teil des umfassenden Beteiligungsprozesses im Verfahren kommt auch der Eröffnung des Entscheids eine zentrale Rolle zu. Die Eröffnungspflicht leitet sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>39</sup> und dem Mitwirkungsrecht gemäss Art. 12 Abs. 1 KRK ab. Bezüglich Form der Eröffnung ist zu berücksichtigen, dass das direkte Zustellen des Entscheids Urteilsfähigkeit der betroffenen Kinder hinsichtlich des konkreten Sachverhalts voraussetzt, was mit einer kindgerechten Sprache unterstützt werden soll. Den jüngeren Kindern kann der Entscheid über den gesetzlichen Vertreter bzw. den Beistand eröffnet werden. In familienrechtlichen Verfahren ist in Kinderbelangen die Eröffnung von Entscheiden gegenüber dem Kind ab dem vollendeten 14. Altersjahr explizit vorgesehen<sup>40</sup>. Entsprechend gestaltet sich die Praxis der RG, wobei einige Vertreter/innen auch Kindern unter 14 Jahren den Urteilsauszug eröffnen, sofern diese zur Anhörung erschienen sind.

<sup>39</sup> Art. 29 Abs. 2 BV.

<sup>40</sup> Art. 301 lit. b ZPO

Im zivilrechtlichen Kinderschutzrecht ist die Eröffnung von Entscheiden der KESB in den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften nicht geregelt. Auch im Verwaltungsverfahren des Kantons Bern werden die Kinder nicht explizit als Adressaten der Eröffnung erwähnt. In der Praxis der KESB scheint sich die fehlende Norm durch diesbezügliche Unsicherheiten sowie Klärungsbedarf bemerkbar zu machen.

Eine kindgerechte Eröffnung trotz anspruchsvoll verfasster Entscheide kann unterstützt werden, indem das Kind bereits anlässlich seiner Anhörung darauf vorbereitet wird, dass es den Entscheid über die Kinderbelange mit allfälliger Begründung in amtlich-juristischer Sprache erhalten wird. Macht ein Begleitschreiben das Kind zusätzlich darauf aufmerksam, dass es sich bei Fragen melden soll, kann der Entscheid dem Kind schriftlich zugestellt werden. Enthält dieser Begründungen, die einen Elternteil stark negativ erscheinen lassen, ist dem Kind dieser Teil der Begründung im Sinne seines Wohls nicht zuzustellen.

**Handlungsempfehlung an KESB:** *Kindgerechte Eröffnung des Entscheids als Teil des umfassenden Beteiligungsprozesses berücksichtigen.*

- *„Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs“ mit entsprechenden Standards ergänzen.*

## Anhang

### A. Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)  
Geschäftsleitung

#### Leitlinien der KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs

##### Einleitung

Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten *frei zu äussern*. Gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB soll das Kind durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört werden, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das BGer hat festgehalten, dass die Kindesanhörung grundsätzlich ab dem **vollendeten sechsten Altersjahr** durchgeführt werden soll (BGE 131 III 553). Kinder ab dem sechsten Lebensjahr müssen demzufolge bei der **Abklärung** und der **Anhörung** persönlich einbezogen werden. Falls eine Anhörung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren notwendig ist, soll diese gemäss BGer und Lehre von einer speziellen Fachperson durchgeführt werden.



##### Sinn und Zweck

Die Anhörung ist Teil des formalen Verfahrensrechts (rechtliches Gehör/Partizipation) und der Sachverhaltsabklärung. Neben den formal rechtlichen Aspekten dient sie der **Entscheidungsfindung** der Behörde (persönlicher Eindruck, Erkennen von Meinung, Haltung des Kindes usw.) und der **Würdigung** sowie **Information** des Kindes und kann die **Nachvollziehbarkeit** des Entscheides für das Kind fördern (und dadurch auch die Durchführbarkeit der Massnahme).

Der grösste Teil der Sachverhaltsabklärung soll i.d.R. im Vorfeld der Anhörung durch den abklärenden Sozialdienst verrichtet werden. Die Partizipation des Kindes dabei ist zentral.

##### Durchführung

Die Durchführung der Anhörung beinhaltet die **Einladung**, **Gesprächsführung** und **Protokollierung**. Je nach Entwicklungsstand und Befindlichkeit des Kindes (abhängig von Alter, kognitiver Entwicklung, Reife, familiärer und schulischer Situation, psychischen Auffälligkeiten etc.) sowie Bedeutung der geplanten Kinderschutzmassnahme für das Kind und weiterer Betroffenen sind bei der Anhörung verschiedene Eigenheiten zu beachten.

##### Einladung

Bei der Einladung ist zu überlegen, ob das Kind **persönlich<sup>1</sup>** oder **über die Eltern** (Institution, Vormund, Beistand etc.) sowie **alleine** oder **mit den Eltern** zusammen einzuladen ist (dabei ist zu beachten, dass die Befangenheit des Kindes grösser ist, wenn sich die Eltern in der Lokalität befinden).

<sup>1</sup> Beispiel für schriftliche Einladung zur Kindesanhörung: unicef Schweiz, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Zürich 2014, S. 22.

### Gesprächsführung<sup>2</sup>

Das Kind ist grundsätzlich **alleine anzuhören** und nicht im Beisein von Beteiligten (wie Verwandte, Anwälte, Kindesvertreter, Vertrauensperson). Es ist jedoch jeweils zu überlegen, ob gewisse Teile der Anhörung im Beisein eines oder beider **Elternteile** (oder anderer Beteiligter) durchzuführen sind oder nicht. Für das Gelingen der Anhörung ist förderlich, dass sich das *Kind beim Gespräch wohlfühlt*. Deshalb sollte eine freundliche Atmosphäre herrschen. Ein **Ums-Eck-Sitzen** am Tisch ermöglicht eine ideale Gesprächsdistanz, ohne dass das Kind gezwungen ist, permanent Augenkontakt zu halten. Die **Eltern** sind frühzeitig über das Wesen der Kindesanhörung (Sinn, Zweck, Inhalt, Ablauf und Modalitäten) **zu informieren**.

Bei der Gesprächsführung sollte auf das Alter, das Auffassungsvermögen, die sozialen Kompetenzen und die Urteilsfähigkeit des Kindes Rücksicht genommen werden.

Die Gesprächsführung kann in folgende drei Phasen eingeteilt werden:

- *Aufwärmphase:*  
Mit einer lockeren, aber der Situation entsprechenden Konversation beginnen, Personen vorstellen, ggf. Örtlichkeit zeigen etc.
- *Gesprächsphase:*  
Zu Beginn darauf hinweisen, dass das Kind jederzeit Fragen stellen darf. Die KESB, deren Ziele (Kinderschutz) und Vorgehensweisen sowie Sinn und Rahmen der Anhörung situationsgerecht darstellen. Dabei keine unrealistischen Hoffnungen wecken und vorschnellen Versprechungen machen. Das Gespräch nicht auf problemzentrierte Themen reduzieren, sondern die Interessen und den Lebensalltag des Kindes einbeziehen. Dabei nicht nach der „Wahrheit“ forschen, sondern nach der „Wirklichkeit“ des Kindes. Dem Kind die Gewissheit geben, dass es sich nicht zu äussern braucht, wenn es nicht will.
- *Abschlussphase:*  
Das Besprochene zusammenfassen und sich rückversichern, ob man das Kind richtig verstanden hat. Das Kind über den weiteren Verlauf informieren. Das Gespräch positiv würdigen.

I.d.R. ist davon **abzuraten, Kinder im persönlichen Umfeld anzuhören**, weil dies oft als Eindringen in die eigene Privatsphäre erlebt wird und sich Kinder in der gewohnten Umgebung vielfach nicht genügend frei fühlen, um die Themen offen besprechen zu können.

Die **Zeitdauer** einer Kindesanhörung ist individuell zu gestalten und kann sehr unterschiedlich lang ausfallen, sollte i.d.R. jedoch eine Stunde nicht überschreiten. Die Dauer soll trotzdem grosszügig eingeplant werden, um Zeitdruck zu vermeiden.

### Protokollierung

Gem. Art 314a Abs. 2 ZGB hat das Protokoll nur **summarisch die wesentlichen Inhalte** des Gesprächs zusammenzufassen, und die Eltern haben Anspruch auf Einsicht in das Protokoll. Es ist mit dem Kind zu klären, welche Informationen weitergegeben werden und ob einzelne Passagen des Protokolls vertraulich behandelt werden sollen (z.B. in Form von bei Aktenein-

---

<sup>2</sup> Beispielfragen und Tipps zur Gesprächsführung (inkl. F: unicef Schweiz, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Zürich 2014, S. 14 – 16.



sicht entfernbaren Handnotizen), bzw. ist von Amtes wegen zu beurteilen, ob ein Kind vor möglichen Konsequenzen einer Äusserung geschützt werden muss.

Bei älteren Kindern kann zur Würdigung ein Protokoll mit Unterschrift erstellt werden.

### **Verzicht auf Anhörung<sup>3</sup>**

Gemäss Art. 314a ZGB kann in seltenen Ausnahmefällen auf eine Kindesanhörung verzichtet werden, wenn sein Alter (unter 6 Jahren) oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Mögliche Gründe:

- Annahme, dass das Kind durch die Anhörung einer starken seelischen Belastung ausgesetzt würde;
- Dringlichkeit eines Verfahrens;
- allgemeiner Gesundheitszustand eines Kindes;
- das Kind ist im Zusammenhang mit dem Verfahren bereits von mehreren Fachpersonen befragt/einbezogen worden;
- Vorliegen eines aktuellen Gutachtens, welches alle relevanten Fragen schlüssig beantwortet und das Kind gebührend einbezogen hat;
- Wohnsitz eines Kindes im Ausland.

### **Fachgruppe Kindesanhörung**

Die KESB des Kantons Bern verfügt über eine interne interdisziplinäre Fachgruppe, welche aus Mitgliedern (vgl. Q:\200\_KESB-Info\30\_KES-Projekte und Arbeitsgruppen\Fachgruppe Kindesanhörungen) besteht, die einen hohen Erfahrungsschatz in der Gesprächsführung und Anhörung mit Kindern und Jugendlichen mitbringen (bspw. Kinder- und Jugendpsychologinnen) und bei komplexen Kindesanhörungen zur Beratung und/oder Durchführung der Anhörung zugezogen werden können.

Weiterführende und vertiefende Informationen und Materialien zur Kindesanhörung: **unicef Schweiz**, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Zürich 2014.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu: Kurt Affolter, Institut für angewandtes Sozialrecht, Kindesrecht, Leitfaden Anhörung des Kindes durch die Vormundschaftsbehörden, Ziff. 2.

## B. Briefvorlagen RG betreffend Einladung zur Kindesanhörung<sup>41</sup>

Einladung Anhörung

Unter 16

Anhörung im Rahmen des Scheidungsverfahrens / Eheschutzverfahrens deiner Eltern (betreffend Trennung deiner Eltern)

Liebe «E\_VN»

An unserem Gericht wird das Ehescheidungsverfahren / Eheschutzverfahren deiner Eltern durchgeführt.

In einem solchen Verfahren ist zu bestimmen, wie die Familie heute und in Zukunft leben wird. Die Verfahrensregeln sehen vor, dass auch die Kinder angehört werden sollen und Fragen stellen können. Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt: Wie empfindest du die Trennung deiner Eltern? Welche Vorstellungen und Wünsche hast du? Bei wem möchtest du in Zukunft wohnen? Wie oft möchtest du mit deiner Mutter und deinem Vater zusammen sein?

Ich lade dich daher zu einem persönlichen Gespräch mit mir ein, das ohne deine Eltern stattfinden wird, und möchte dich zu diesem Zweck bitten, am «P\_TED», «P\_ZE» Uhr, im Regionalgericht «I\_FIR» zu erscheinen und dich am Empfang anzumelden.

Solltest du kein Interesse an einem Gespräch mit mir haben, bitte ich dich, mir dies schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüsse

Regionalgericht «I\_FIR»  
Zivilabteilung  
Der «D\_RA»:

«D\_RU»

Kopie zur Kenntnisnahme an deine Eltern bzw. deren Anwaltschaft

**F r a g e b o g e n**

betreffend Anhörung von «E\_VN» «E\_NAM» im Scheidungsverfahren / Eheschutzverfahren der Eltern

Bitte ankreuzen/ausfüllen:

Gerne möchte ich ein Gespräch mit dem zuständigen Richter / der zuständigen Richterin im Scheidungsverfahren / Eheschutzverfahren meiner Eltern.

a) Wie soll ein Termin vereinbart werden?

Ich möchte telefonisch kontaktiert werden, um Datum und Uhrzeit des Gesprächs zu vereinbaren.  
Ich bin erreichbar unter der folgenden Telefonnummer: .....

Bitte teilen Sie mir schriftlich das Datum und die Uhrzeit des Gesprächs mit (ohne vorherige Absprache).

b) Wann möchte ich kommen?

Ich würde gerne am ..... kommen (Bitte Wochentag und bevorzugte Uhrzeit angeben).

Ich verzichte auf ein Gespräch mit dem zuständigen Richter / der zuständigen Richterin.

Begründung (freiwillig):

.....  
.....  
.....

Allfällige Bemerkungen über Punkte der Scheidungsvereinbarung / Trennungsvereinbarung meiner Eltern, die mich betreffen:  
/ Angaben, wo und bei wem ich wohnen und wie ich zum andern Elternteil den Kontakt pflegen möchte (freiwillig):

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

(Datum) (Unterschrift)

Dieser Fragebogen ist uns bis spätestens am %TFF(Datum)% mit dem beiliegenden Briefkuvert zurückzusenden.

<sup>41</sup> Copyright bei Tribuna Betriebskommission bzw. Obergericht BE

## Über 16

### Anhörung im Rahmen des Eheschutzverfahrens / Scheidungsverfahren (betreffend Trennung Ihrer Eltern)

Sehr geehrte «E\_VN»

An unserem Gericht wird das Ehescheidungsverfahren / Eheschutzverfahren Ihrer Eltern durchgeführt.

In einem solchen Verfahren ist zu bestimmen, wie die Familie heute und in Zukunft leben wird. Die Verfahrensregeln sehen vor, dass auch die Kinder angehört werden sollen und Fragen stellen können. Die Kinder sollen sich persönlich mit dem zuständigen Richter / der zuständigen Richterin ausserhalb des Gerichtssaales über die Scheidung / Trennung unterhalten können. Dabei sind insbesondere die Fragen der elterlichen Sorge / der Obhut, also bei welchem Elternteil die Kinder zukünftig leben werden und die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts sowie der finanziellen Unterstützung zu besprechen.

Ich lade Sie daher zu einem persönlichen Gespräch mit mir ein, das ohne Ihre Eltern stattfinden wird, und möchte Sie zu diesem Zweck bitten, am «P\_TED», «P\_ZEI» Uhr, im Regionalgericht «I\_FIR» zu erscheinen und sich am Empfang anzumelden.

Sollten Sie kein Interesse an einem Gespräch haben, so bitte ich Sie, mir dies **schriftlich mitzuteilen**.

Freundliche Grüsse

Regionalgericht «I\_FIR»

Zivilabteilung

Der «D\_RA»:

«D\_RU»

Kopie zur Kenntnisnahme an Ihre Eltern bzw. deren Anwaltschaft

## Fragebogen

### betreffend Anhörung von «E\_VN» «E\_NAM» im Scheidungsverfahren / Eheschutzverfahren der Eltern

#### Bitte ankreuzen/ausfüllen:

- Gerne möchte ich ein Gespräch mit dem zuständigen Richter / der zuständigen Richterin im Scheidungsverfahren / Eheschutzverfahren meiner Eltern.

a) Wie soll ein Termin vereinbart werden?

- Ich möchte telefonisch kontaktiert werden, um Datum und Uhrzeit des Gesprächs zu vereinbaren.

Ich bin erreichbar unter der folgenden Telefonnummer: .....

- Bitte teilen Sie mir schriftlich das Datum und die Uhrzeit des Gesprächs mit (ohne vorherige Absprache).

b) Wann möchte ich kommen?

Ich würde gerne am ..... kommen (Bitte Wochentag und bevorzugte Uhrzeit angeben).

- Ich verzichte auf ein Gespräch mit dem zuständigen Richter / der zuständigen Richtern.

#### Begründung (freiwillig):

.....  
.....  
.....  
.....

- Allfällige Bemerkungen über Punkte der Scheidungsvereinbarung / Trennungsvereinbarung meiner Eltern, die mich betreffen:  
/ Angaben, wo und bei wem ich wohnen und wie ich zum andern Elternteil den Kontakt pflegen möchte (freiwillig):

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

Dieser Fragebogen ist uns bis spätestens am %TFF(Datum)% mit dem beiliegenden Briefkuvert zurückzusenden.

## Vorladung Anhörung

### Unter 16

Anhörung im Rahmen des Scheidungsverfahrens deiner Eltern / des Eheschutzverfahrens (betreffend Trennung deiner Eltern)

Liebe «E\_VN»

Ich danke dir, dass du uns den Fragebogen betreffend Anhörung im Scheidungsverfahren / Eheschutzverfahren deiner Eltern zurückgeschickt hast.

Unter Berücksichtigung deiner Angaben lade ich dich ein, am

«P\_TED», «P\_ZEI» Uhr,

im Regionalgericht «I\_FIR», zu erscheinen und dich am Empfang anzumelden.

Das Gespräch wird ungefähr %TFF% dauern.

Freundliche Grüsse

Regionalgericht «I\_FIR»

Zivilabteilung

Der «D\_RA»:

«D\_RU»

Kopie zur Kenntnisnahme an deine Eltern bzw. deren Anwaltschaft

### Über 16

Anhörung im Rahmen des Scheidungsverfahrens Ihrer Eltern / Eheschutzverfahrens (betreffend Trennung Ihrer Eltern)

Sehr geehrte «E\_VN»

Ich danke Ihnen, dass Sie uns den Fragebogen betreffend Anhörung im Scheidungsverfahren / Eheschutzverfahren Ihrer Eltern zurückgeschickt haben.

Unter Berücksichtigung Ihrer Angaben lade ich Sie ein, am

«P\_TED», «P\_ZEI» Uhr,

im Regionalgericht «I\_FIR», zu erscheinen und sich am Empfang anzumelden.

Das Gespräch wird ungefähr %TFF% dauern.

Freundliche Grüsse

Regionalgericht «I\_FIR»

Zivilabteilung

Der «D\_RA»:

«D\_RU»

Kopie zur Kenntnisnahme an Ihre Eltern bzw. deren Anwaltschaft